

Benutzungsordnung der Stadt Büdelsdorf für das Eiderstadion einschließlich Nebenanlagen

Aufgrund eines Beschlusses des Ausschusses für gesellschaftliche Angelegenheiten vom 13. Februar 2002 wird folgende Benutzungsordnung erlassen:

Präambel

Der Sport hat in Büdelsdorf insbesondere aus gesundheits- und sozialpolitischen sowie aus freizeitpädagogischen Gründen eine hohe gesellschaftliche Bedeutung (Beschluss der Stadtvertretung in ihren Zielen und Grundsätzen vom 05. Juli 2000).

Um dieser Bedeutung Rechnung zu tragen, hat die Stadt Büdelsdorf mit einem hohen finanziellen Aufwand das Eiderstadion saniert, damit die Einwohner und Einwohnerinnen in Vereinen oder individuell sowohl Leistungs- als auch Breitensport ausüben können. Eine pflegliche Behandlung des Eiderstadions einschließlich der Nebenanlagen ist daher Voraussetzung, damit diese Einrichtung auch für nachfolgende Generationen erhalten bleibt.

§ 1

Allgemeines

1. Mit dem Betreten des Eiderstadions erkennt jede® Nutzer(in) die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebsicherheit erlassenen Anordnungen an. Die Benutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Eiderstadion und ist für alle Nutzer(innen) verbindlich.
2. Sämtliche Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei Missbrauch, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet die Verursacherin / der Verursacher für den entstandenen Schaden.
3. Die Nutzer(innen) haben alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Jede böswillige Störung des Sportbetriebes ist untersagt.
4. Um Schäden vorzubeugen, dürfen Behälter aus Glas grundsätzlich nur im Bereich der zulässigen Verkaufsstellen und der Sportheime benutzt werden.
5. Der diensthabende Platzwart übt im Auftrag der Stadt Büdelsdorf die Aufsicht und das Hausrecht gegenüber allen Nutzer(innen) aus. Den Anordnungen des diensthabenden Platzwartes ist Folge zu leisten. Nutzer(innen), die gegen diese Benutzungsordnung verstoßen oder auf dem Sportgelände strafbare Handlungen begehen, können vom Besuch des Eiderstadions vorübergehend oder dauernd ausgeschlossen werden.
6. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt der Platzwart entgegen.
7. Fundgegenstände sind beim Platzwart abzugeben.
8. Das Rauchen ist in den Umkleidegebäuden, im Bereich der Trainerbänke, auf der Kunststoffbahn und im Grünflächenbereich nicht gestattet.

9. Das Aufstellen von Verkaufsständen ist im gesamten Eiderstadiongelände nur nach vorheriger Genehmigung durch die Stadt Büdelsdorf zulässig.
10. Im Sinne der Agenda 21 ist mit den zur Verfügung gestellten Energieressourcen z.B. für Beleuchtung und Beheizung umweltbewusst umzugehen.
11. Das Parken von Fahrzeugen auf dem gesamten Sportgelände ist verboten. Lediglich der Fahrverkehr für Trainer und Betreuer zum kurzfristigen Be- und Entladen mit/von Gerätschaften ist zulässig.
Die Wege und Freiflächen sind für Rettungsfahrzeuge und städt. Fahrzeuge freizuhalten.

§ 2

Öffnungszeiten und Zutritt

1. Das Eiderstadion ist in der Regel ganzjährig und täglich von 7.30 Uhr bis 22.00 Uhr geöffnet. An Wochenenden und in den Wintermonaten (jeweils 01.11. - 31.03.) können gesonderte Öffnungszeiten gelten.
2. Bei besonderen Veranstaltungen kann nach vorheriger Bekanntgabe die Benutzung des Eiderstadions für die Allgemeinheit vorübergehend eingeschränkt werden.
3. Der Zutritt ist Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel (Alkohol, Drogen usw.) stehen, nicht gestattet.
- 4.

§ 3

Sportbetrieb

1. Die Einrichtungen des Eiderstadions stehen montags bis freitags von 7.30 bis 15.00 Uhr grundsätzlich den Büdelsdorfer Schulen, in der übrigen Zeit den Büdelsdorfer Sportvereinen und Sportgemeinschaften und sonstigen Nutzer(innen) zur Verfügung. Benutzungswünsche sind dem Platzwart rechtzeitig bekannt zu geben.
2. Der Sportplatz und die einzelnen Spielfelder sowie die sonstigen Sporteinrichtungen werden den Nutzer(innen) widerruflich überlassen. Ein Widerruf kann vor allem dann erfolgen, wenn die entsprechenden Entgelte nicht gezahlt werden oder Verstöße gegen diese Benutzungsordnung vorliegen.
3. Sportgruppen dürfen die Sportplätze sowie die Einrichtungen nur unter Aufsicht einer/eines verantwortlichen Leiterin/Leiters und Schulklassen nur unter Aufsicht einer/eines Lehrerin/Lehrers benutzen. Diese haben u.a. darauf zu achten, dass die Benutzungsordnung eingehalten wird.
4. Benutzte Räumlichkeiten sind besenrein zu hinterlassen und bei überlassener Schlüsselgewalt abzuschließen. Die Nutzer(innen) sind auch für die Räumlichkeiten ihrer Gastmannschaften verantwortlich.
5. Die Gerätschaften des Eiderstadions werden kostenlos zur Verfügung gestellt, sind selbstständig auf- und abzubauen und pfleglich zu behandeln. Nach Gebrauch sind die Geräte, insbesondere die Tore, wieder auf den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen und zu verschließen. Die Sprunggruben sind nach Gebrauch einzuebnen und zu harken. Festgestellte Mängel sind umgehend dem Platzwart zu melden.

6. Bei Großveranstaltungen wird das entsprechende Sportfeld oder die in Frage kommende Einrichtung für jede andere Benutzung gesperrt. Die Stadt Büdelsdorf gibt den Umfang der Sperrung rechtzeitig bekannt.
7. Bei schlechter Witterung oder Platzbeschaffenheit können die entsprechenden Plätze oder Einrichtungen oder Teile derselben für die Benutzung gesperrt werden.
Die Entscheidung trifft der Platzwart ggf. unter Hinzuziehung der Spielverantwortlichen. Der Platzwart setzt sich rechtzeitig mit den Spielverantwortlichen in Verbindung, damit eine eventuelle Absage an auswärtige Nutzer(innen) noch möglich ist.
8. Es dürfen auf den Plätzen und den anderen Einrichtungen nur die für die jeweilige Sportart zulässigen Sportschuhe getragen werden.
Insbesondere darf die Kunststoffbahn nicht mit Skateboards, Rollschuhen, Tretrollern oder anderen rädergeführten Sport-, Spiel- und Freizeitgeräten benutzt werden. Es dürfen auf der Kunststoffbahn weder Trainings- noch Aufwärmübungen für Ersatzspieler durchgeführt werden.
9. Der A-Platz (Platz innerhalb der Laufbahn) steht grundsätzlich nur zur Austragung von Wettkämpfen zur Verfügung. Ausnahmen hiervon kann der Platzwart zulassen (z.B. Speerwurftraining).
Die Zuweisung aller Plätze und Einrichtungen erfolgt durch den Platzwart.

§ 4

Benutzungsentgelte

Die Erhebung der Benutzungsentgelte wird durch die Entgeltsordnung für die Nutzung der Sporteinrichtungen der Stadt Büdelsdorf vom 21. Dezember 2001 (in Kraft getreten ab 1.01.2002) geregelt.

§ 5

Haftung

1. Die Benutzung des Eiderstadions einschließlich aller Sporteinrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung der Stadt Büdelsdorf, diese Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet die Stadt Büdelsdorf nicht.
2. Die Nutzer(innen) sind verpflichtet, auf alle mitgebrachten Utensilien selbst zu achten. Für zerstörte, beschädigte oder abhanden gekommene Sachen wird kein Ersatz geleistet.

§ 6

Ausnahmen

Die Benutzungsordnung gilt für den allgemeinen Sportbetrieb. Ausnahmen können in begründeten Einzelfällen durch die Stadt Büdelsdorf zugelassen werden, ohne dass es einer gesamten oder teilweisen Aufhebung dieser Benutzungsordnung bedarf.

§ 7

Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 01. April 2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Platz- und Mietordnung für den Sportplatz Eiderstadion der Gemeinde Büdelsdorf vom 07.04.1955 außer Kraft.

Büdelsdorf, den 28. Februar 2002

Stadt Büdelsdorf - Der Bürgermeister

H e i n